

Gemeinde Veitshöchheim



Örtliche Bauvorschrift über Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Veitshöchheim

Stellplatzsatzung

Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Garagen bzw. Stellplätze ist Art. 58 BayBO in Verbindung mit den hierzu ergangenen Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. Febr. 1978).

Die Richtzahlen entsprechen dem Durchschnittsbedarf und dienen als Anhalt, um die Zahl der herzustellenden Stellplätze im Einzelfall festzulegen. Aufgrund der Erfahrungswerte und des vorhandenen Fahrzeugbestandes (Statistik des Fahrzeugbestandes vom Kraftfahrtbundesamt) innerhalb der Gemeinde Veitshöchheim haben ergeben, dass die nach den Richtzahlen geforderten Stellplätze bzw. Garagen unzureichend sind. Um innerhalb des Gemeindegebietes eine Verbesserung des ruhenden Verkehrs zu erreichen, erlässt die Gemeinde Veitshöchheim aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. Nr. 9 vom 26.04.94, Seite 251 ff.) sowie aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.1990 und 26.07.1994 folgende

Stellplatzrichtlinien:

§ 1

Stellplatzpflicht

1. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze gemäß Art. 58 BayBO nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen herzustellen oder abzulösen.
2. Gleiches gilt bei der Änderung baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung bezüglich der durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge.

§ 2

Berechnung des Stellplatzbedarfes

1. Wohngebäude

- a) Einfamilienhäuser

Zahl der Wohnungseinheiten x 1,5 Stellplätze je Wohnung
(bei Bruchteil Aufrundung)

b) Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen

Zahl der Wohnungseinheiten x 1,5 Stellplätze je Wohnung
(bei Bruchteil Aufrundung).

2. Gewerbliche Bauten

Es ist zugrunde zu legen

- im Altortbereich der jeweilige Höchstwert des Flächenmaßes,
- im übrigen Gemeindebereich der Mittelwert des jeweiligen Flächenmaßes, bei Division entstehende Bruchteile über $\frac{1}{2}$ sind aufzurunden.

§ 3

Nachweis der Stellplätze

1. Neubaugebiete

- Generell auf Baugrundstück
- Ablösung nur ausnahmsweise bei besonderer Härte

2. Altortbereich

- Zunächst grundsätzlich mindestens 1 Stellplatz je Wohnungseinheit auf dem Grundstück
- Ausnahme dann möglich, wenn Grundstückszuschnitt sonst vernünftige bauliche Nutzung nicht zulässt
- Fehlende Stellplätze sind entweder in der Nähe des Grundstückes nachzuweisen oder abzulösen.

§ 4

Ausnahmeregelungen

Das Landratsamt kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn deren Durchführung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.09.1992 außer Kraft.

Veitshöchheim, den 5. Dezember 1994

gez.

Rainer Kinzkofer

1. Bürgermeister